Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

24/30. August 2017

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Verordnung der Landeshauptstadt München über den Rennplatz Riem (Riemer Rennplatzverordnung) vom 7. August 2017 330

Verordnung der Landeshauptstadt München über die Versammlungsstätten und Anlagen im Olympiapark (Olympiaparkverordnung) vom 7. August 2017 332

Daiserstr. 13 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10546/11) Ausbau einer DG-Wohnung in zwei Ebenen mit Dachterrasse, Einbau eines Aufzugs im Treppenhaus sowie Erweiterung einer vorhanden DG-Wohnung in die zweite Ebene Aktenzeichen: 602-1.2-2016-24856-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 335

Wagenbauerstr. 2; 4 und 6 (Gemarkung: Bogenhausen; Fl.Nr.: 275/109) Umbau und energetische Sanierung eines Mehrfamilienhauses mit Erneuerung und Erweiterung der Westfassade, Schaffung zweier neuer Wohneinheiten, Ergänzungsanbau im 8. OG an die Nachbarbebauung sowie Errichtung eines Verbindungsgangs im UG zur Tiefgarage Prinzregenten-Vogelweidestraße - TEKTUR zu 1.2-2016-16299-31 Aktenzeichen: 602-1.202-2017-12405-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 335

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 13 Bogenhausen Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2121 Arabellastraße 26 – 28 (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 3c, 8. Teilbereich) 336

Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. September 2017 mit 10. Oktober 2017 Stadtbezirk 23 Allach - Untermenzing Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/37 Pasteurstraße (südlich), Georg-Reismüller-Straße (östlich), Bahnlinie München – Treuchtlingen (westlich) – Wohnbaufläche, Gewerbegebiet, Ökologische Vorrangfläche, sonstige Grünfläche – 337

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. September 2017 mit 10. Oktober 2017 Stadtbezirk 23 Allach – Untermenzing Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2103 Georg-Reismüller-Straße (östlich), Ludwigsfelder Straße (südlich), Bahnlinie München-Treuchtlingen (westlich), imaginäre östliche Verlängerung der Höcherstraße (nördlich), (teilweise Verdrängung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1904) – Diamalt-Gelände – – allgemeine Wohngebiete (WA 1 bis WA 4), Mischgebiet, Sondergebiet Denkmal – 338

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Änderung (Erneuerung) der Eisenbahnüberführung BAB A 8, Bahn-km 2,541 der Strecke 5552 München Giesing - Kreuzstraße in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Perlach 339

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 24. September 2017 340

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 343

Verordnung der Landeshauptstadt München über den Rennplatz Riem (Riemer Rennplatzverordnung)
vom 7. August 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1983 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die umfriedete Versammlungsstätte und Anlagen des Rennplatzes Riem, insbesondere für die Tribünen, die Galopprennbahn, die Trainingsbahn sowie die Anlagen der Graf-Lehndorff-Straße 36. Der genaue Umgriff des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Plan im Maßstab 1 : 4.250, ausgefertigt am 7. August 2017, der als Anlage 1 zur Riemer Rennplatzverordnung Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Aufenthalt auf dem Rennplatz Riem

Auf dem Rennplatz Riem dürfen sich während einer Veranstaltung ab Einlassbeginn nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können. Eintrittskarte oder Berechtigungsausweis sind auf Verlangen dem Kontrollpersonal und der Polizei vorzuweisen.

§ 3 Verhalten auf dem Rennplatz Riem

(1) Auf dem Rennplatz hat sich jede Besucherin bzw. jeder Besucher so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder geschädigt wird.

(2) Den Besucherinnen bzw. Besuchern des Rennplatzes ist es insbesondere nicht erlaubt:

1. Bereiche zu betreten, die nicht für den Besucheraufenthalt vorgesehn sind; die Rennbahn darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Rennleitung betreten werden;

2. die Umzäunung des Rennplatzes oder Umzäunungen innerhalb des Rennplatzes zu übersteigen;

3. sich auf die Umzäunungen der Rennbahn zu setzen;

4. Gegenstände aller Art auf die Rennbahn oder in die Publikumsbereiche zu werfen;

5. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder den Rennplatz in anderer vermeidbarer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

(3) Während einer Veranstaltung ist den Besucherinnen und Besuchern außerdem untersagt:

1. die Tribünenbänke zu besteigen, auf den Tribünenaufgängen oder zwischen den Sitzreihen zu stehen oder zu sitzen;

2. sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Kisten, größere Koffer) mitzuführen;

3. Gegenstände mitzuführen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind.

(4) Die Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kreisverwaltungsreferates, sowie des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes Folge zu leisten. Art. 23 LStVG bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucherin bzw. Besucher entgegen § 2 ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung auf dem Rennplatz Riem aufhält;

2. den in § 3 Abs. 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten auf dem Rennplatz Riem zuwiderhandelt;

3. vollziehbaren Anordnungen nach Art. 23 Abs. 1 LStVG zuwiderhandelt;

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über den Rennplatz Riem (Riemer Rennplatzverordnung) vom 24.11.2016 (MüABl. S. 478) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 26.07.2017 beschlossen.

München, 7. August 2017

I.V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

Anlage 1 zur Verordnung der Landeshauptstadt München über den Rennplatz Riem (Riemer Rennplatzverordnung)

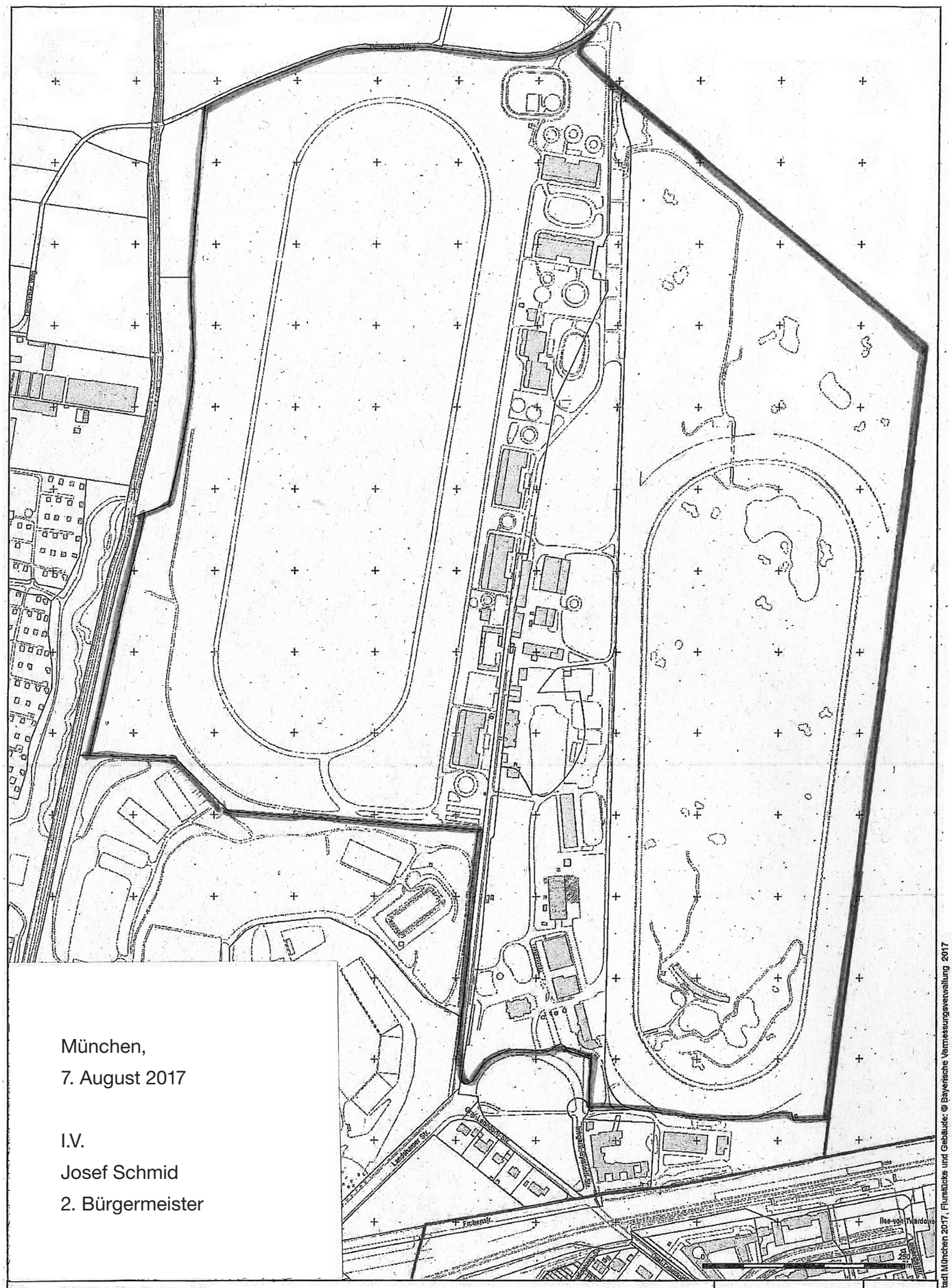

München,
7. August 2017

I.V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

Gmkg. Daglfing, Kat.Bl. 742-749

Ersteller
Erstellungsdatum 13.01.2017

Erstellt für Maßstab 1:4.250
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat

N

© Landeshauptstadt München 2017, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2017

Verordnung der Landeshauptstadt München über die Versammlungsstätten und Anlagen im Olympiapark (Olympiaparkverordnung)
vom 7. August 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 und 38 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1983 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBI. S. 154), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Olympiaparks. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus dem Plan im Maßstab 1 : 4.600, ausgefertigt am 7. August 2017, der als Anlage 1 zur Olympiaparkverordnung Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Aufenthalt in den Versammlungsstätten

(1) In den Versammlungsstätten des Olympiaparks dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können. Eintrittskarte oder Berechtigungsausweis sind auf Verlangen dem Kontroll-personal und der Polizei vorzuweisen.

(2) Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen nur den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einnehmen; § 5 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Eingangskontrolle

(1) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen, auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, daraufhin zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände, im Weigerungsfall kann der Zutritt verwehrt werden.

(2) Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt in den Versammlungsstätten nicht nachweisen können, und Personen, bei denen aufgrund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes davon auszugehen ist, dass ihre Anwesenheit eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko darstellt, sind zurückzuweisen und am Betreten der Versammlungsstätten zu hindern.

§ 4 Verhalten

(1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Olympiaparks hat sich jede Person so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) Den Besucherinnen bzw. Besuchern der Versammlungsstätten und Anlagen des Olympiaparks ist insbesondere nicht erlaubt:

1. rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren, sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial mitzuführen bzw. zu verteilen;
2. Bereiche zu betreten, die nicht für Besucherinnen bzw. Besucher zugelassen sind;
3. nicht für den allgemeinem Gebrauch vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Fernsehaufnahmepodeste, Bäume, Masten aller Art, Dächer oder die Zeltdachkonstruktion einschließlich der Abspannseile und Verankerungen zu besteigen oder zu übersteigen, ausgenommen hiervon ist der Zutritt im Rahmen der geführten Zeltdach-Touren der Betreiberin der Versammlungsstätte;
4. Gegenstände aller Art auf Spielflächen oder in Besucherbereiche zu werfen;
5. Blumen- und Sträucheranpflanzungen zu betreten;
6. Feuer zu machen;
7. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben, zu verkratzen oder zu beschädigen, gleich welcher Art;
8. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Versammlungsstätten und Anlagen in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
9. ohne Erlaubnis Waren und Eintrittskarten feilzubieten oder zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
10. Feuerwerkskörper, Rauchpulver, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen.

(3) Darüber hinaus ist den Besucherinnen bzw. Besuchern innerhalb der Versammlungsstätten insbesondere nicht erlaubt:

1. in den Zugängen sowie Auf- und Abgängen zu den Besucherpiätzen zu sitzen oder zu stehen bzw. Rettungswege zu besetzen;
2. sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer) mitzuführen;
3. aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellte Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen mitzuführen;
4. Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, sowie Fahnen- oder Transparentstangen mitzuführen, die länger als 1,5 m sind oder einen Durchmesser von mehr als 3 cm haben, oder mechanisch betriebene Lärminstrumente (z. B. Pressluftfanfaren), Gefäße zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z. B. Megaphon) oder sonstige gefährliche Gegenstände (z. B. Laserpointer) mitzuführen;

5. Tiere mitzuführen; Ausnahmen hiervon können für Führerinnen bzw. Führer von Assistenzhunden von der Hausrechtsinhaberin bzw. von dem Hausrechtsinhaber gewährt werden;

6. alkoholische Getränke aller Art mitzuführen, wenn Alkoholverbot besteht.

§ 5 Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Landeshauptstadt München kann zum Vollzug des Art. 23 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Auf Antrag kann das Kreisverwaltungsreferat im Einzelfall eine Befreiung von den in § 4 Abs. 2 und 3 aufgeführten Verboten erteilen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Die Besucherinnen bzw. Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten und im Räumungsfall die Räumung zu unterstützen. Abgegebene Gegenstände können erst nach Räumungsauflösung abgeholt werden.

(3) Aus Sicherheitsgründen oder technischen Gründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucherinnen bzw. Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, auch in anderen Blöcken, einzunehmen. Alle Auf- und Abgänge sowie Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in den Versammlungsstätten des Olympiaparks aufhält;

2. als Zuschauerin bzw. Zuschauer entgegen § 2 Abs. 2, 1. HS bei einer Veranstaltung einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt;

3. den in § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 10 sowie § 4 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

4. vollziehbaren Anordnungen nach Art. 23 Abs. 1 LStVG, § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht nachkommt.

(2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nummer 6 in den Versammlungsstätten oder Anlagen des Olympiaparks Feuer macht;

2. vollziehbaren Anordnungen nach Art. 38 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 LStVG nicht nachkommt.

(3) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus der jeweiligen Versammlungsstätte verwiesen werden und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
Dabei einbehaltene Jahres- bzw. Dauerkarten sind an die Ausstellerin bzw. den Aussteller zurückzugeben.

(4) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungn das Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen verbieten, bleiben unberührt.

§ 7 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Betreiber bzw. die Betreiberin und ggf. für die Dauer einer Veranstaltung auch die jeweilige Veranstalterin bzw. der jeweilige Veranstalter aus. Insofern bleiben etwaige zusätzliche oder darüber hinausgehende Regelungen hausrechtlicher bzw. privatrechtlicher Art durch diese Verordnung unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Versammlungsstätten im Olympiapark (Olympiapark-Verordnung) vom 24.11.2016 (MüABl. S. 480) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 26.07.2017 beschlossen.

München, 7. August 2017

I.V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

Anlage 1 zur Verordnung der Landeshauptstadt München über die Versammlungsstätten und Anlagen im Olympiapark (Olympiaparkverordnung)

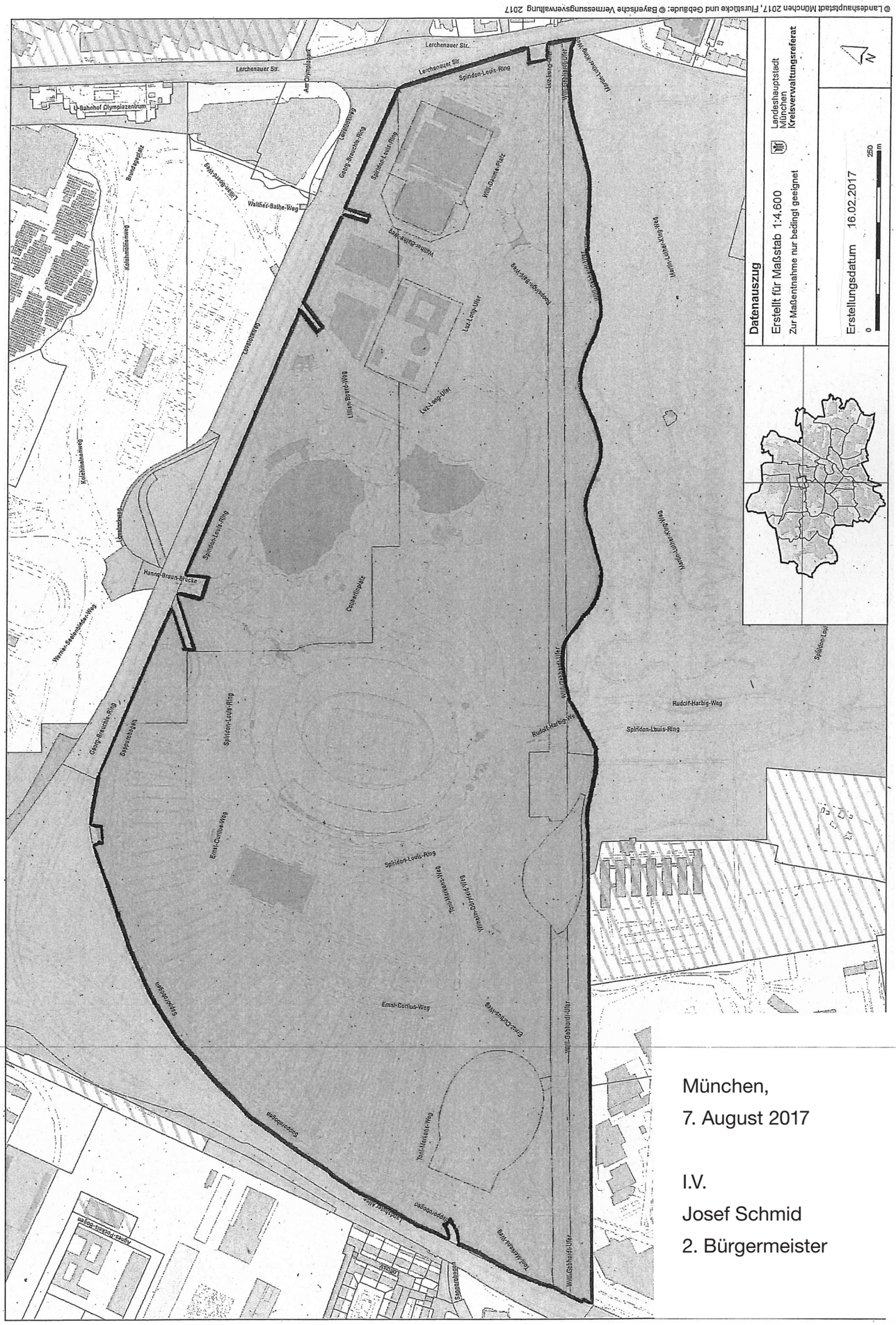

© Landeshauptstadt München 2017, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2017

München,

7. August 2017

I.V.

Josef Schmid

2. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Daiserstr. 13
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion VI 10546/11
Stadtbezirk 6

Baugenehmigung für den Ausbau einer DG-Wohnung in zwei Ebenen mit Dachterrasse, Einbau eines Aufzugs im Treppenhaus sowie Erweiterung einer vorhanden DG-Wohnung in die zweite Ebene.

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.08.2017, Az. 1.2-2016-24856-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen von den Abstandsflächenvorschriften erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10546/10, 10546/9, 19546/8, 10546/4, 10546/5, 10545/6, 10545/7 und 10546/0 , die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 11. August 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Wagenbauerstraße 2; 4 und 6
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Bogenhausen; Fl. Nr. 275/109; Stadtbezirk 13
Umbau und energetische Sanierung eines Mehrfamilienhauses mit Erneuerung und Erweiterung der Westfassade, Schaffung zweier neuer Wohneinheiten, Ergänzungsanbau im 8. OG an die Nachbarbebauung sowie Errichtung eines Verbindungsgangs im UG zur Tiefgarage Prinzregenten-Vogelweidestraße - TEKTUR zu 1.2-2016-16299-31

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.08.2017, Az. 602-1.202-2017-12405-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 18. August 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren–

Stadtbezirk 13 Bogenhausen

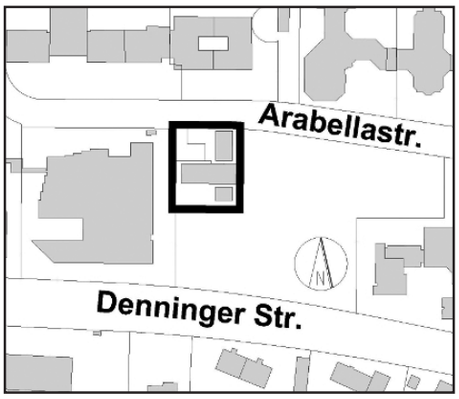

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2121
Arabellastraße 26 – 28
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 3c,
8. Teilbereich)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 19.07.2017 auf Antrag der Vorhabenträgerin Arabellastraße 26 Liegenschaftsverwaltung GmbH und Co. KG die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2121 sowie die Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3c, 8. Teilbereich, beschlossen.

Auf dem 2.197 m² großen Areal soll ein begrüntes 16-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit 55 Wohnungen entstehen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind:

- Schaffung von Flächen für Wohnen (auch unterschiedlicher Einkommensgruppen) und Gewerbe

- Nachnutzung eines ab 2020 brachliegenden innerstädtischen, gut erschlossenen Grundstücks (aktive Ortsvermittlungsstelle der Deutschen Telekom AG und eine ehemalige Postfiliale) durch ein architektonisch hochwertiges Gebäude

- Schaffung eines qualitätsvollen Arbeits- und Wohnumfelds mit möglichst großen und gut nutzbaren Freiflächen

- Verbesserung der Grünausstattung u. a. durch eine vollständig begrünte Fassade

Wesentliche Auswirkungen sind:

- Schaffung von Wohnbaurechten für ca. 55 Wohneinheiten

- Verbesserung des Mikroklimas und der Luftbelastung durch begrünte Fassade sowie setzen neuer Maßstäbe einer zukunftsweisenden Architektur

- Erhöhung der Versiegelung des Planungsgebietes von 84 % auf 100 %, jedoch höhere begrünte und bepflanzte Flächenanteile des Vorhabens als im Bestand

Die Vorhabenträgerin hat sich zur Übernahme der durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgelösten ursächlichen Kosten und Aufwendungen sowie zum Abschluss eines Durchführungsvertrages bereit erklärt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom **12. September 2017 mit 26. September 2017** an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a -), von Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion Ost,** Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Bogenhausen**, Rosenkavalierplatz 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 19 Uhr und Mittwoch von 14 bis 19 Uhr).

Die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse **www.muenchen.de/auslegung** zu finden.

Äußerungen zur Planung können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 18. August 2017 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. September 2017 mit 10. Oktober 2017

Stadtbezirk 23 Allach - Untermenzing

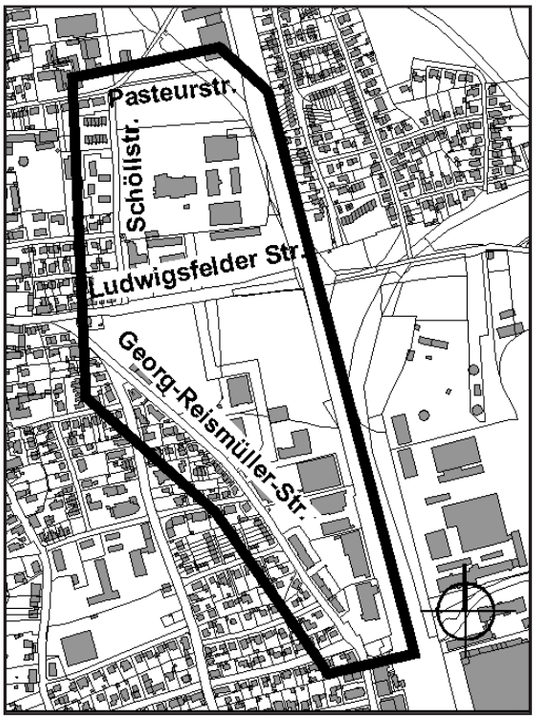

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/37
Pasteurstraße (südlich), Georg-Reismüller-Straße (östlich), Bahnlinie München – Treuchtlingen (westlich)
– Wohnbaufläche, Gewerbegebiet, Ökologische Vorrangfläche, sonstige Grünfläche –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 017 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a -), **vom 8. September 2017 mit 10. Oktober 2017,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern:
Mensch (insbesondere Lärm, Erschütterungen und sekundärer Luftschall, elektrische Felder, Erholung), Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschafts- / Stadtbild, Kultur- und Sachgüter.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 8. September 2017 mit 10. Oktober 2017

Stadtbezirk 23 Allach - Untermenzing

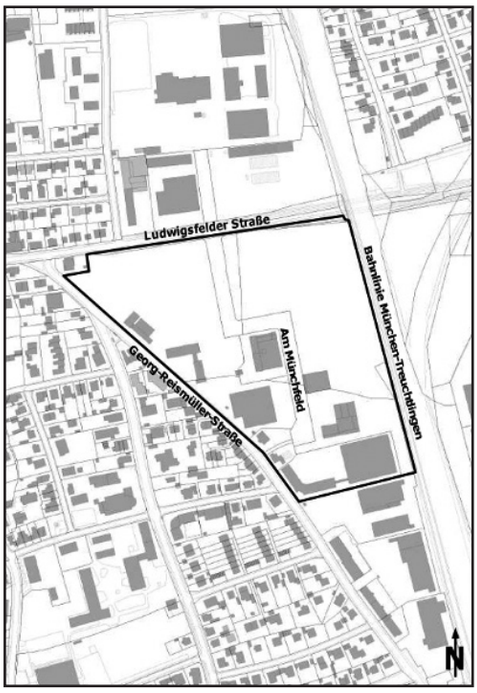

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2103
Georg-Reismüller-Straße (östlich),
Ludwigsfelder Straße (südlich),
Bahnlinie München-Treuchtlingen (westlich),
imaginäre östliche Verlängerung der Höcherstraße (nördlich),
(teilweise Verdrängung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1904)
- Diamalt-Gelände -
- allgemeine Wohngebiete (WA 1 bis WA 4), Mischgebiet, Sondergebiet Denkmal -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 017 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 8. September 2017 mit 10. Oktober 2017,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Schutzgut Mensch/seine Gesundheit/Bevölkerung**
  Lärm: insbesondere Untersuchungen zu Verkehrs-/Anlagenlärm und zu tieffrequenten Geräuschen, verkehrs- und schalltechnische Untersuchungen, Überprüfung der Immissionsrichtwerte, der schalltechnischen Orientierungswerte und der Schallschutzwerte.

  Erschütterungen: insbesondere Untersuchungen zu den Anhaltswerten und Immissionsrichtwerten

  Elektromagnetische Felder: insbesondere Untersuchungen zu den gesetzlich festgelegten Grenzwerten

  Natürliche und künstliche Belichtung: insbesondere Untersuchungen zu Anforderungen an gesundes Wohnen und zum Schutz vor Verschattung

  Erholung: insbesondere Untersuchungen der Flächen anhand der städtischen Freiflächenrichtwerte

  Sicherheit: insbesondere Untersuchungen zu den Themen Verkehrssicherheit, Angsträume, Kampfmittel, Altlasten

- **Schutzgut Pflanzen und Tiere**
  (Vegetation und Baumbestand, Arten- und Biotopschutz und Biodiversität): insbesondere Beachten des gesetzlichen Artenschutzes

- **Schutzgut Boden**
  (Schadstoffbelastungen, Bodenfunktionen-Versiegelung): insbesondere Altlasten-/Kampfmitteluntersuchungen unter Beachtung der gültigen technischen Regelwerke; weitgehendes Berücksichtigen des Grundsatzes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden

- **Schutzgut Wasser-Grundwasser:** insbesondere Überprüfung der Grundwasserstände

- **Schutzgut Klima:**
  insbesondere Überprüfung des Mikroklimas im Planungsgebiet

- **Schutzgut Landschaft**
  (Orts- und Landschaftsbild): insbesondere Überprüfung der städtebaulichen und landschaftsarchitektonischen Ordnung

- **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:**
  insbesondere Berücksichtigung des Denkmalschutzes

- Umweltbelang Energie
(Energiebedarf, Energieversorgung, Energieverteilung): insbesondere Berücksichtigung der Möglichkeiten den CO2-Ausstoss zu reduzieren

- Umweltbelange Abfälle und Abwässer:
insbesondere geordnete Entsorgung der anfallenden Abfälle und Abwässer

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse
www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 18. August 2017 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Änderung (Erneuerung) der Eisenbahnüberführung BAB A 8, Bahn-km 2,541 der Strecke 5552 München Giesing - Kreuzstraße in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Perlach

Die Planunterlagen vom 28.02.2017 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG - liegen

in der Zeit **vom 04. September 2017 bis einschließlich 04. Oktober 2017**

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.

2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.

3. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **18. Oktober 2017,** schriftlich oder zur Niederschrift bei der

   Regierung von Oberbayern
   Maximilianstraße 39
   80538 München
   Zimmer 4134

   oder bei der

   Landeshauptstadt München
   Referat für Stadtplanung und Bauordnung
   HA I Stadtentwicklungsplanung
   Blumenstraße 31
   80331 München
   Zimmer 226, 228 oder 230

   erheben.

   Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

   Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**

   Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, auf dieses Verwaltungsverfahren.

   In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

10. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Landeshauptstadt München bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: www.muenchen.de/auslegung

München, 18. August 2017 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Landeshauptstadt München wird in der Zeit von **Montag, 04. September 2017, bis Freitag, 08. September 2017** in den Räumen des Wahlamts, Ruppertstr. 19 (Zimmer 3110), 80337 München zu den genannten Öffnungszeiten (siehe Nr. 10) für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten.**

   Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen.** Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 04. bis **spätestens Freitag, 08. September 2017, 12.00 Uhr** beim Wahlamt, Ruppertstr. 19 (Zimmer 3110), 80337 München, Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 03. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk) seines Wahlkreises** (siehe Nr. 9) oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

   Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 22. September 2017, 18.00 Uhr** im entsprechenden Wahlbüro (siehe Nr. 9) oder im Wahlamt, Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 19, 80337 München, EG, Wartezone 02, schriftlich, elektronisch oder mündlich **(nicht aber**

telefonisch) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen, in diesem Fall jedoch nur im Wahlamt, Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 19, 80337 München, EG, Wartezone 02.

5.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Landeshauptstadt München von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1. bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr,** schriftlich, elektronisch oder mündlich **(nicht aber telefonisch)** beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt,** muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, mit Sichtfenstern, in den der Wahlschein so einzulegen ist, dass die auf der Rückseite des Wahlscheins angegebene Rücksendeanschrift lesbar in dem Sichtfenster erscheint, und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt;** dies hat sie der Landeshauptstadt München vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern.**

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 23. September 2017) 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Die Anschriften der Wahlbüros und des Wahlamtes des Kreisverwaltungsreferates:

Wahlbüro	Stadtbezirke	Wahlkreise	Zugang barrierefrei für
Bezirksinspektion Mitte Tal 31, 2. OG	1 Altstadt-Lehel 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt 3 Maxvorstadt	218 München-Ost 220 München-West/Mitte 217 München-Nord	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Nord Hanauer Str. 56 2. OG, Raum 29	4 Schwabing-West 10 Moosach 11 Milbertshofen-Am Hart 12 Schwabing-Freimann 24 Feldmoching-Hasenbergl	217 München-Nord 217 München-Nord 217 München-Nord 217 München-Nord 217 München-Nord	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte

Wahlbüro	Stadtbezirke	Wahlkreise	Zugang barrierefrei für
Bezirksinspektion Ost Trausnitzstr. 33 (Eingang auch Friedenstr. 40)	5 Au-Haidhausen 13 Bogenhausen 14 Berg am Laim 15 Trudering-Riem 16 Ramersdorf-Perlach	218 München-Ost 218 München-Ost 218 München-Ost 218 München-Ost 218 München-Ost	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Süd Implerstr. 9 3. OG, Raum B 305 und B 306	6 Sendling 7 Sendling-Westpark 8 Schwanthalerhöhe 17 Obergiesing-Fasangarten 18 Untergiesing-Harlaching 19 Thalkirchen-Obersendling-Fürstenried-Forstenried-Solln 20 Hadern	219 München Süd 219 München Süd 220 München West/Mitte 219 München Süd 219 München Süd 219 München Süd 219 München Süd	Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion West Landsberger Str. 486 1. OG, Altbau	9 Neuhausen-Nymphenburg 21 Pasing-Obermenzing 22 Aubing-Lochhausen-Langwied 23 Allach-Untermenzing 25 Laim	220 München West/Mitte 220 München West/Mitte 220 München West/Mitte 220 München West/Mitte 220 München West/Mitte	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt Ruppertstr. 19 EG, Wartezone 02	Stadtbezirke 1 – 25 (alle)	217 München-Nord 218 München-Ost 219 München Süd 220 München West/Mitte	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte

10. Die Wahlbüros und das Wahlamt sind in der Zeit vom 04. mit 22. September 2017 wie folgt geöffnet:

Montag, Mittwoch	7.30 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 15.00 Uhr
Freitag	7.30 – 12.00 Uhr
Freitag, 22.09.2017	7.30 – 18.00 Uhr

München, 30. August 2017

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
gez.
Dr. Böhle
berufsmäßiger Stadtrat

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schlotzer, Peter: Staatsangehörigkeitsrecht. Praxishandbuch. – 1. Aufl. – München: Jehle, 2017. XIX, 291 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-7825-0608-3; € 49,99.

Das Praxishandbuch bietet eine kompakte Darstellung zum Staatsangehörigkeitsrecht für alle, die im Arbeitsalltag regelmäßig mit dem Erwerb (inklusive Einbürgerung) und dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit oder mit Fragen zu Mehrfachstaatsangehörigkeiten befasst sind. Der Band informiert auch zur Problematik der "ungeklärten Identität", zum Umgang mit "Reichsbürgern" und ähnlichen Gruppierungen. Im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gibt es die Besonderheit, dass es seit 1999 keine einheitlichen bundesweiten Verwaltungsvorschriften mehr gibt. Die relevanten rechtlichen Grundlagen werden verbunden mit Fallbeschreibungen sowie Mustern von Urkunden und Formularen erläutert. Daneben geben zahlreiche Übersichten und Merkblätter rechtliche Sicherheit. Diese sind auf der beigefügten CD-ROM enthalten. Zudem stehen dort Formulare als ausfüllbare PDF-Dateien zur Verfügung.

Wägenbaur, Bertrand: Satzung und Verfahrensordnungen des Gerichtshofs und des Gerichts der Europäischen Union. Kommentar – 2. Aufl. – München: Beck, 2017. XXVII, 673 S. ISBN 978-3-406-67739-7; € 189.-

Der gelbe Kommentar aus dem Beck-Verlag gibt einen Überblick über das Verfahrensrecht vor den Europäischen Gerichten.
Im Mittelpunkt stehen die formellen Voraussetzungen der verschiedenen europäischen Rechtsbehelfe, wie sie insbesondere durch das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs und die Verfahrensordnungen des EuGH und EuG geregelt werden. Das auf mehrere Ebenen verteilte Europäische Prozess- und Verfahrensrecht wird anhand der einschlägigen Rechtsprechung der Europäischen Gerichte kommentiert.
Die Neuauflage behandelt die weitreichenden Reformen aus 2012 zu der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union (VerfO-EuGH) und 2015/2016 zu der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Union (VerfO-EuG) mit Änderungen wie der Verdoppelung der Richterzahl am EuG, Auflösung des EuGöD sowie den neuen praktischen Anweisungen, Durchführungsbestimmungen und Merklisten.

Roder, Matthias, Peter Röthemeyer und Felix Braun: Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. – München: Beck, 2017. XXII, 238 S. ISBN 978-3-406-69232-1; € 39.-

Das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist seit 01.04.2016 in Kraft und legt den Grundstein für eine flächendeckende Einrichtung von Schlichtungsstellen in allen Verbraucherbelangen. Verbraucher können künftig bei Streitigkeiten mit Unternehmen in aller Regel kostenlos eine Schlichtungsstelle anrufen und um Unterstützung bei der Beilegung von Streitigkeiten ersuchen.
Die Autoren bieten eine praxisorientierte Einführung in die Neuordnung der Verbraucherstreitbeilegung. Die Darstellung umfasst u.a. die Aspekte Streitmittler; Verfahren; Schlichtungsvorschlag/Ergebnis des Verfahrens; Informationspflichten der Unternehmer; grenzüberschreitende Streitigkeiten; Aufsicht und Rechtsdurchsetzung sowie Informations- und Unterstützungsangebot. Zudem behandelt die Neuerscheinung die am 1.9.2017 in Kraft tretende Zertifizierungsverordnung für Mediatoren.
Formularmuster zu einem Schlichtungsvorschlag und eine Musterverfahrensordnung runden den Band ab.

Schwampe, Dieter: Seeschiffsversicherung. Kommentar zu den DTV - Allgemeine Seeschiffsversicherungsbedingungen. – München: Beck, 2017. XX, 911 S. ISBN 978-3-406-65279-0; € 269.-

Der neue Kommentar behandelt die Allgemeinen Deutschen Seeschiffsversicherungsbedingungen (DTV-ADS) von 2009. Die umfangreichen Erläuterungen ordnen die seeschiffsversicherungsrechtlichen Probleme in das allgemeine Versicherungsvertragsrecht ein und bieten Lösungen zu Streitfragen. Über 350 praxisnahe Beispiele verdeutlichen die Materie.
Die Kommentierung berücksichtigt die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der DTV-ADS 2009.
Der Anhang bietet die Synopsen ADS 1919 – DTV-ADS 2009 bzw. umgekehrt.

Ertl, Nikolaus und Horst Marburger: Wie bekomme ich einen Schwerbehindertenausweis? Den Antrag richtig formulieren. Ansprüche durchsetzen. – 11., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2017. 160 S. ISBN 978-3-8029-4087-3; € 12,95.

Das Autorenteam klärt Fragen rund um den Schwerbehindertenausweis. Sie erläutern die medizinischen, sozial- und arbeitsrechtlichen Ansprüche.
Der Ratgeber informiert über die Voraussetzungen, einen Antrag stellen zu können und Rückstufungen des Schwerbehindertengrades zu vermeiden. Die Autoren erläutern, welche Beratung vor einem Widerspruch sinnvoll ist, wie Widerspruch eingelegt wird und wie ein Gerichtsverfahren zu vermeiden oder ggf. zu führen ist.
Übersichten, Beispiele und Praxistipps runden den Band ab.

Kuner, Markus und Heinz-Peter Bergauer: Die neue Entgeltordnung TVöD-VKA. – München: Beck, 2017. XII, 194 S. (Öffentliches Tarifrecht für die Praxis) ISBN 978-3-406-70699-8; € 39.-

Zum 1.1.2017 ist für den öffentlichen Dienst der Kommunen die neue Entgeltordnung in Kraft getreten. Damit wird das Eingruppierungsrecht für alte und neue Beschäftigte im kommunalen Bereich neu geregelt. Es sieht neue Rechtsgrundlagen, Tätigkeitsmerkmale und Vorschriften zur Überleitung in die neue Entgeltordnung des TVöD-VKA vor.
Der Band bietet eine systematische Darstellung der neuen Entgeltordnung TVöD-VKA mit den neuen Rechtsgrundlagen, den Tätigkeitsmerkmalen und Vorschriften zur Überleitung in die neue Entgeltordnung.

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Angereichert ist der Band mit zahlreichen Hinweisen für den sicheren Umgang mit dem neuen Recht. Enthalten sind zudem viele Übersichten, Tabellen, Mustertexte und weitere Praxishilfen.

Jesse, Lenhard: Einspruch und Klage im Steuerrecht; mit Musterformularen und praktischen Beispielen. – 4., neubearb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2017. XXXIV, 1047 S. ISBN 978-3-406-69673-2; € 109.-

Das Werk behandelt die gesamten Grundlagen des Steuerrechtsschutzes vom Beginn des finanzamtlichen Verfahrens bis zum Abschluss durch den Bundesfinanzhof sowie die Verfahren vor dem BVerfG, EuGH und dem EGMR. Diese Verfahren werden erläutert durch eine Vielzahl von Fallbeispielen und anhand zahlreicher Musterformulare für die Antragstellung, Einspruchseinlegung, Klageerhebung, Revision, Nichtzulassungsbeschwerde und Verfassungsbeschwerde.
Das Werk erläutert die Verfahren nach AO und FGO in einem Band. Die Neuauflage ist aktualisiert sowie erheblich erweitert. Berücksichtigt sind die verfahrensrechtlichen Neuerungen durch das am 1.1.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016. Zudem sind neue Muster aufgenommen worden, insgesamt sind 58 Muster online samt praktischer Beispiele abrufbar.

Stüer, Eva-Maria und Bernhard Stüer: Bauen im Außenbereich. Planungs- und Naturschutzrecht in der Praxis. – München: Beck, 2017. XX, 400 S. ISBN 978-3-406-70617-2; € 89.-

Bauen im Außenbereich ist im Prinzip verboten. Dieser Grundsatz wird jedoch durch zahlreiche Ausnahmen stark aufgeweicht. Daher kollidieren unterschiedliche Nutzungsansprüche und Interessen im Außenbereich.
Der Schwerpunkt des Werkes liegt auf der Darstellung der rechtlichen Vorgaben des § 35 BauGB mit seiner Unterscheidung zwischen privilegierten, nicht privilegierten und teilprivilegierten Vorhaben sowie der Begünstigung von Vorhaben durch den Erlass von Außenbereichssatzungen. Erläutert werden auch die zu beachtenden naturschutzrechtlichen Vorgaben einschließlich des Habitat- und Vogelschutzes sowie des Artenschutzes.
Die auf die wesentlichen Regelungsgegenstände konzentrierten Ausführungen sind angereichert mit Original-Plan- und Kartenmaterial, in vielen Fällen auch mit beispielhaften Auszügen aus Original-Planbegründungen.

Missal, Ute: Crashkurs Mietverwaltung. Von der Mietersuche bis zum Auszug. – 2. aktual. Aufl. – Freiburg i. Breisgau: Haufe, 2017. 240 S. ISBN 978-3-648-09363-4; € 34,95.

Eine Praktikerin vermittelt ihr Wissen für den Personenkreis, der sich den Aufgaben der Mietverwaltung gestellt hat.
Die Autorin informiert über die Kernaufgaben des Verwalters wie Mieterauswahl, Buchhaltung und Abrechnung, Verkehrssicherungspflichten, Mieterauszug, Abschluss von Verträgen. Auch der Aufbau und die Organisation einer Mietverwaltung werden dargestellt. Gesetzliche Rahmenbedingungen sowie betriebswirtschaftliche Zusammenhänge werden erläutert.
Die Autorin gibt einen Ausblick auf das angestrebte Mietrechtsänderungsgesetz II. Musterbriefe und Checklisten unterstützen eine rechtssichere und effiziente Aufgabenerledigung in der Praxis. Fallbeispiele und Übungen runden das Werk ab.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.